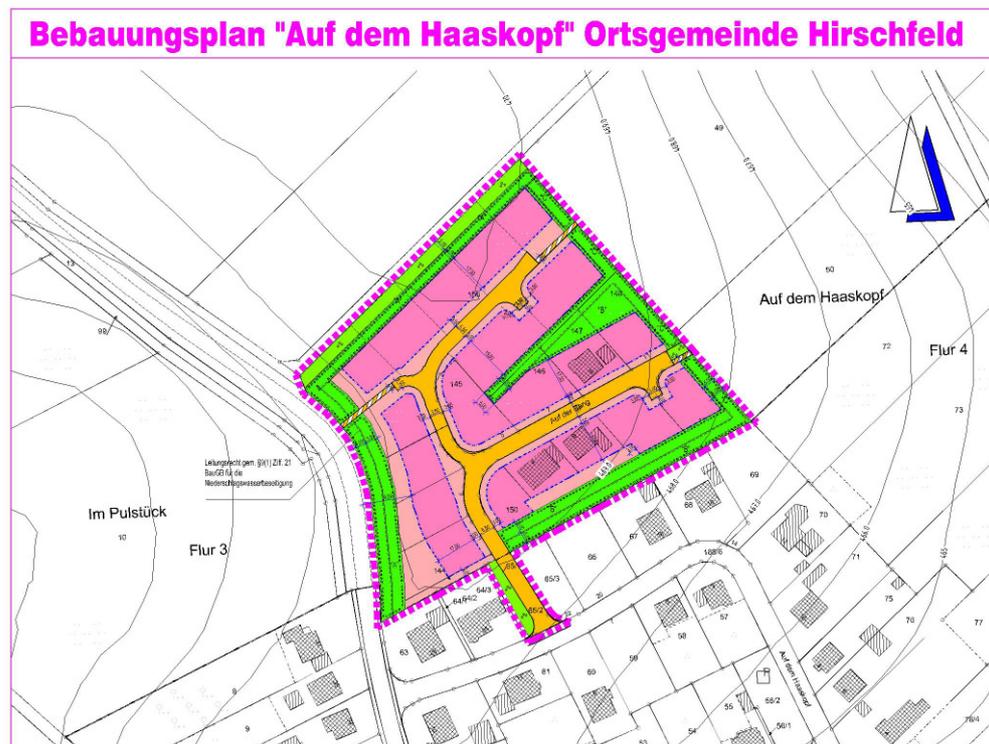


Entwurf

ORTSGEMEINDE HIRSCHFELD

VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG

Begründung zum Bebauungsplan „Auf dem Haaskopf“ und Fachbeitrag Naturschutz



Fassung für das Beteiligungsverfahren nach § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stand: 03.05.2016

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufgabenstellung

2. Situationsbeschreibung

2.1. Ziel und Zweck der Planung

2.2. Lage und Größe des Plangebietes

2.3. Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg

3. Umweltbericht

4. Landschaftsplanung in der Bauleitplanung (Fachbeitrag Naturschutz)

4.1. Standortbedingungen / Grundlagenermittlung / Bestandsermittlung

4.2. Voraussichtliche Entwicklung von Natur und Landschaft / Natürliches Wirkungsgefüge

4.3. Bewertung / Empfindlichkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Potentiale

5. Planinhalte

5.1. Städtebauliche Zielvorstellung

5.2. Erschließung

5.3. Bauliche Nutzung

5.4. Landespflegerische Zielvorstellung

5.5. Landespflegerische Festsetzungen

5.6. Flächenbilanzierung

5.7. Verwendung von Erdaushub

6. Wasserver- und Entsorgung

6.1. Wasserversorgung

6.2. Entwässerung

7. Immissionssituation

8. Kosten

1. Aufgabenstellung

In der Gemeinde Hirschfeld besteht Erweiterungsbedarf an Wohnbauflächen für die Eigenentwicklung der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde Hirschfeld plant im Rahmen ihrer Ortsentwicklung die Ausweisung und Erschließung einer weiteren Wohnbaufläche im Norden der Ortslage.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,76 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Hinzu kommen ca. 0,3 ha als landespflegerische Ersatzflächen im Nahbereich des Bebauungsplans "Hirschfeld - Bahnhof", die durch den gesonderten Bebauungsplan "Neben Friedheck" abgedeckt werden.

Ziel des geplanten Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines ca. 1,76 ha großen allgemeinen Wohngebietes und zur städtebaulichen Ordnung und zur Arrondierung der gesamten räumlichen Situation. Dabei werden die vorhandenen Landschaftsstrukturen berücksichtigt und verbessert.

Der Aufstellungsbeschluss wurde von der Ortsgemeinde Hirschfeld am 17.08.1994 beschlossen und das Bebauungsplanverfahren bis zum Satzungsbeschluss am 17.04.1997 durchgeführt. Das Plangebiet ist mittlerweile zur Hälfte erschlossen und teilweise bebaut. Aufgrund eines Ausfertigungsmangel hat der Bebauungsplan bisher die Rechtskraft nicht erlangt.

Der Bebauungsplan soll nun nach Anpassung der textlichen Festsetzungen und einer geringfügigen Änderung in der Lage der Erschließungsstraße zur Rechtskraft geführt werden, hierzu findet ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a (3) BauGB statt.

2. Situationsbeschreibung

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Ortsgemeinde Hirschfeld beabsichtigt für Ihren Eigenbedarf entsprechende Baulandflächen auszuweisen. Die Gemeinde verfügte zum Zeitpunkt der Planaufstellung im Jahr 1994 über keine eigenen Baulandflächen mehr, die Bauwilligen zur Verfügung gestellt werden konnten.

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, dem Bedürfnis der vorliegenden Baulandanfragen der Bürger angepasst, die Ortserweiterung zu steuern und zu regeln.

Die Erschließung des Plangebietes soll an den Bedarf angepasst in zwei Bauabschnitten erfolgen, wobei der 1. Bauabschnitt bereits hergestellt ist.

2.2 Lage und Größe des Plangebietes

Das ca. 1,75 ha große geplante Gebiet liegt, im nördlichen Bereich angrenzend an die Ortslage Hirschfeld. Begrenzt wird das geplante Gebiet durch die südlich angrenzende Ortslage, nördlich und östlich grenzen der landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet. Westlich wird das Plangebiet durch die Landesstraße L 190 begrenzt. Visuell betrachtet handelt es sich um eine ebene, leicht nach Süden geneigte Fläche. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gehölzflächen, das gesamte Gebiet ist intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Baulandfläche liegt in der Gemarkung Hirschfeld und umfasst folgende Flur und Flurstücke:

Gemarkung Hirschfeld:

Flur 3 Flurstücke: 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155

Flur 4 Flurstücke: 65/1, 65/2

Die Größe des gesamten Bebauungsplans beträgt ca. 1,76 ha. Davon sind als Ausgleichsfläche für den Eingriff ca. 0,08 ha an öffentlichen Grünflächen ausgewiesen. Die Größe der ausgewiesenen Verkehrsflächen beträgt ca. 0,19 ha.

Als landespflegerische Ersatzmaßnahme sind die Flächen des Bebauungsplanes "Neben Friedheck" ca. 0,22 ha, Teilbereich Flurstück 54/8 in der Flur 2, diesem Bebauungsplan zugeordnet.

Als bebaubare Grundstücksflächen verbleiben ca. 1,49 ha.

Die Baulandflächen befinden sich im Besitz Gemeinde.

2.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg

Die beplanten Flächen sind im Flächennutzungsplan der VG Kirchberg als Wohnbauflächen (W) gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BauNVO ausgewiesen.

Der Bebauungsplan „Auf dem Haaskopf“ wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Auszug aus dem FNP der Verbandsgemeinde Kirchberg:



3. Umweltbericht

3.1 Kurzdarstellung des Vorhabens, Lage und Geltungsbereich

Die Ortsgemeinde Hirschfeld möchte die Flächen im nördlichen Bereich der Ortslage als Wohnbaufläche ausweisen. Die im Plangebiet möglichen Nutzungen werden unter „5.3 Bauliche Nutzung“ eingehend erläutert. Um hier die zukünftige Entwicklung zu steuern, beschloss der Gemeinderat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan „Auf dem Haaskopf“ umfasst eine Bruttobaufläche von 1,75 ha und sieht hier eine Entwicklung als Wohngebiet vor.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet entsprechend als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO ausgewiesen.

Ziel des geplanten Bebauungsplanes ist die städtebaulichen Ordnung und die Arrondierung der gesamten räumlichen Situation.

Im nachfolgenden Umweltbericht sind die Ergebnisse der Umweltvorprüfung für das geplante Vorhaben dargestellt. Der zum Bebauungsplan erarbeitete integrierte Fachplan Naturschutz basiert auf den Inhalten und Ergebnissen der Umweltvorprüfung und stellt die notwendigen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft dar.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage der Umweltprüfung für Bebauungspläne ist in § 2 und § 2a des Baugesetzbuches geregelt. Dem gemäß ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im § 17 ebenfalls dargelegt, dass eine Vorprüfung des Einzelfalles entfallen kann, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt wird, die den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht in § 21 vor, dass bei Eingriffen durch ein Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Nach dem § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum und Planungsstadium darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Der naturschutzrechtliche fachliche Teil des Bebauungsplanes basiert auf den Festsetzungen und Aussagen der Landschaftsplanung im Rahmen der Flächennutzungsplanung.

Durch die Ausweisung von Baugebieten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschaffen. Baugebiete stellen eine Veränderung der Gestalt

und der Nutzung von Grundflächen dar, wodurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nachhaltig tangiert werden kann.

Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zur Konfliktminderung notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes sind gemäß § 14 im Fachbeitrag Naturschutz dargestellt worden.

3.3 Merkmale des Vorhabens

Die Ausweisung dieses Bebauungsplanes mit 1,75 ha Bruttobaulandfläche zur städtebaulichen Ordnung und zur Arrondierung der gesamten räumlichen Situation wurde vom Gemeinderat beschlossen und aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der zum Bebauungsplan erstellte integrierte Fachplan Naturschutz umfasst, entsprechend der räumlichen Situation und zur besseren Übersicht, neben dem Erläuterungsbericht eine integrierte Plandarstellung und eine Bestandsbeschreibung und zeigt die notwendigen Kompensationsmaßnahmen auf.

3.3.1 Größe des Vorhabens

Flächenermittlung nach Planung:

Bruttobaulandfläche:	1,76 ha
Nettobaulandfläche (WA-Gebiet):	1,49 ha
Verkehrsfläche:	0,19 ha
Öffentl. Grünflächen	0,71 ha
Versiegelte Fläche nach Planung:	0,63 ha

Die Gesamtbilanzierung und die Kompensationsflächenberechnung ist im Fachplan Naturschutz enthalten.

3.3.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Städtebauliches Konzept

Das ca. 1,75 ha große Gebiet liegt am nördlichen Rand der Ortslage von Hirschfeld. Begrenzt wird das geplante Baugebiet durch die südlich vorhandene Bebauung, nördlich und östlich durch die freie Feldflur, westlich begrenzt die Landesstraße L 190 das Plangebiet. Visuell betrachtet handelt es sich um eine flach geneigte Fläche oberhalb der Ortslage. Eine genauere Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten erfolgt im Fachplan Naturschutz zum Bebauungsplan.

Wasserwirtschaftliches Konzept

Das Plangebiet ist verkehrlich durch den Anschluss an die Gemeindestraße "Auf dem Haaskopf" erschlossen. Die Entwässerung ist im modifizierten Trennsystem vorgesehen, bzw. bereits vorhanden. Das Oberflächenwasser wird dezentral auf den Grundstücken bewirtschaftet. Das Schmutzwasser kann an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden, Leitungen sind in der Straße "Auf dem Haaskopf" am südlichen Ende des Plangebietes vorhanden.

Landespflegerisches Konzept

Das landespflegerische Konzept zielt darauf ab, den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen und Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes durchzuführen. Die Details zu dem landespflegerischen Konzept sind dem Fachplan Naturschutz zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Abfallerzeugung / Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die für die Nutzung üblichen Abfallerzeugnisse (Papier, Kunststoffe, Biomüll, Restmüll und sonstige Wertstoffe) können im Rahmen der allgemeinen Abfallentsorgung behandelt werden.

Weitere umwelterhebliche Verschmutzungen und Belästigungen sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Umweltbereiches mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Unfallrisiko

Das Risiko umweltbeeinträchtigender Unfälle kann aufgrund der vorhandenen bzw. geplanten Nutzungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

3.4. Bestandsaufnahme und Bewertung

3.4.1 Lage, naturräumliche Gliederung, Topographie

Das Plangebiet liegt auf einer ebenen Fläche, die landwirtschaftlich genutzt wird. Die Ortsgemeinde Hirschfeld liegt im nördlichen Randbereich der naturräumlichen Einheit "Moorbacher Mulde". Diese ist ebenfalls wie der nordöstlich anschließende "Kirchberger Hochflächenrand" Bestandteil der "Mittleren Hunsrück-Hochfläche". Nach Nordwesten, jenseits der B 327, schließt sich der "Südwestliche Moselhunsrück" an. Eine exakte, d. h. linienhafte Abgrenzung der naturräumlichen Einheiten ist in diesem Bereich nicht möglich.

3.4.2 Geologie und Boden – Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund sind devonische Schiefer. Es handelt sich um unterdevonische Tonschiefer mit Quarziteinschaltungen und Grauwacken der Emser Schichten. Die Bodenausbildung führte zu mäßig basenarmen, lehmigen Braunerden. Der Boden weist aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung eine geringe Erosionsgefährdung auf.

Bewertung: Der Boden hat generell eine hohe Bedeutung als Pflanzenstandort, als Lebensraum für Bodenorganismen, als Wasserleiter und -speicher und als Puffer für Schadstoffe. Beeinträchtigt wird der Bodenhaushalt durch die flächenhafte Inanspruchnahme und durch die Versiegelung.

3.4.3 Oberflächenwasser und Grundwasser – Schutzgut Wasser

Bedingt durch die starke Verdichtung der Grauwacken und Schiefer sowie die Quarziteinschaltungen ist eine Wasserzirkulation nur noch in Klüften und Spalten möglich. Ebenso besitzen die mächtigen Braunerdeschichten nur eine geringe Wasserdurchlässigkeit (Versickerungsfähigkeit), so dass insgesamt mit einer geringen Grundwasserführung bzw. -höfigkeit zu rechnen ist. Gleichzeitig führt die Undurchlässigkeit der Böden stellenweise zu Staunässe, so dass die Wiesenflächen innerhalb des Plangebiets kleine Stellen mit deutlichen Feuchtigkeitszeigern aufweisen. In den hängigen Bereichen ist die Wasserzirkulation jedoch besser, so dass hier recht günstige Ackerbaubedingungen vorherrschen.

Bewertung: Für das Oberflächenwasser besitzt das Plangebiet keine und für das Grundwasser eine geringe Bedeutung. Entsprechend ist die Empfindlichkeit des Wasserpotentials zu bewerten.

3.4.4 Klima – Schutzgut Klima/Luft

Aufgrund der Lage ist das Plangebiet gut mit Frisch- und Kaltluft versorgt, so dass Auswirkungen auf das Kleinklima nicht zu erwarten sind.

Bewertung: Im Plangebiet erlangt das Klimapotenzial eine geringe Bedeutung.

3.4.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere / Schutzgebiete

Im vorliegenden Bereich bildet der Hainsimsen-(Traubeneichen)-Buchenwald die heutige potenzielle natürliche Vegetation.

Nutzungstypen/Biototypen: Die einzelnen nachgewiesenen Biotop- und Nutzungstypen des Gebiets sind im Fachbeitrag Naturschutz ausführlich beschrieben. Im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz werden die notwendigen Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt.

Tierwelt: Eigene tierökologische Untersuchungen wurden für das Plangebiet nicht durchgeführt. Zu erwarten sind Arten der Siedlungsbereiche wie Haussperling, Feldstar, Star und Grünling sowie Vertreter von Biototypen wie Baumhecke, Gärten, Parks und Offenland, usw. Es sind keine seltenen oder gefährdeten Arten in diesem kleinräumigen Plangebiet festgestellt worden.

Bewertung: Das Plangebiet erlangt für den Arten- und Biotopschutz auf Grund der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung und der nur mäßigen Ausdehnung eine geringe Bedeutung. Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden die Flächen aufgewertet.

3.4.6 Landschaftsbild und Erholung – Schutzgüter Mensch und Landschaft

Das Gebiet liegt in einer mäßig gut strukturierten und mäßig naturnahen plateauartigen Hochfläche.

Bewertung: Das Erholungspotenzial und die Bedeutung für das Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

3.4.7 Kulturgüter – Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Planung sind keine Kulturgüter und auch keine sonstigen Sachgüter betroffen.

3.4.8 Immissionen – Schutzgut Mensch

Auf das Plangebiet wirken fast ausschließlich die Immissionen von der angrenzenden dörflich strukturierten Ortslage, sowie aus dem Verkehrsaufkommen der L 190 ein.

Bewertung: Für das Schutzgut Mensch hat die Entwicklung des Plangebietes geringe Auswirkungen. Durch Einhaltung ausreichender Abstände der bebaubaren Fläche zur L 190 werden die Immissionen der L 190 auf das Plangebiet ausreichend reduziert.

3.5. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Eigenart der Nutzung hat überwiegend Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Entwicklungspotenziale der einzelnen Schutzgüter werden jedoch nicht eingeschränkt, so dass die Planung in der Gesamtheit betrachtet umweltverträglich erfolgt.

3.5.1 Böden

- Gefahr durch Verunreinigung von Böden durch Schadstoffe.
- Verlust von Böden durch Abgrabung und Versiegelung.
- Beeinträchtigung durch Verdichtung und Aufschüttungen.

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch Regelungen zum Erdmassenausgleich innerhalb des Plangebietes und der Sicherung den schonenden Umgang und Wiederverwendung von Oberboden. Dies ist nach den allgemeinen technischen Vorschriften durch die Bauleitung sicherzustellen.

3.5.2 Wasserhaushalt

- Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
- Beeinträchtigung des natürlichen Wasserkreislaufes.
- Verlust der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.
- Verschärfung der Abflusssituation.

Die genannten Beeinträchtigungen sind durch die bestehende Niederschlagswasserbewirtschaftung bereits minimiert.

3.5.3 Klima

- Aufheizung der Luft über versiegelten Flächen mit Bildung anthropogener Wärmeinseln.
- lufthygienische Belastung durch betriebsbedingte Emissionen und erhöhtes Kfz-Aufkommen.

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch die vorgesehene Festsetzung von Gehölzpflanzungen die der Frischluftproduktion im eingeschränkten Maß dienen.

3.5.4 Arten und Biotope

- dauerhafter Verlust von besiedelbaren Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme.

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch die vorgesehene Festsetzung von Gehölzpflanzungen und durch die vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen des Fachplanes Naturschutz.

3.5.5 Landschaftsbild/Erholung/Umfeld

- Störung des Landschaftscharakters und der gesamträumlichen Wirkung durch Änderung der Gestalt und der Nutzung von Flächen.

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch die vorgesehenen festgesetzten landespflegerischen Maßnahmen, durch die umgrenzenden Pflanzmaßnahmen wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert.

3.6 Nullvariante

Bei der Nullvariante bleibt der jetzige Zustand unverändert. Bei einem unwahrscheinlichen Fall, das die Fläche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird, würde sich eine Sukzessionsfläche als Wiesenbrache entwickeln.

3.7 Planungsalternativen

Für die bedarfsgerechte Erweiterung der Ortslage von Hirschfeld die mit der Schaffung von neuen Wohnbauplätzen verbunden ist, gibt es auf der Flächennutzungsplanebene, als auch auf der Bebauungsplanebene, keine alternativen Flächen im Bereich der Ortslage Hirschfeld. Dies ist insbesondere der schon in 1994 begonnen Planung des Gebietes, so wie der zwischenzeitlich erfolgten Erschließung des 1. Bauabschnittes geschuldet.

3.8 Zusätzliche Angaben / Monitoring

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ist alle 2 Jahre eine Überprüfung des Zustandes des Plangebietes und der Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Hierbei soll festgestellt werden, ob die festgesetzten ökologischen Maßnahmen ihre angestrebte Wirkung und Bedeutung erlangen.

Zusammenfassung

Zusammenfassen kann festgestellt werden, dass sich die Überplanung des Gebietes an die Ortslage anfügt und sich somit nur geringe Auswirkungen auf den Planbereich ergeben.

Die dazu notwendigen Details, die über die bisherigen Feststellungen des Zustandes von Natur und Landschaft und Beurteilungen zur Kompensation des Eingriffes notwendig sind, regelt der in die Begründung integrierte Fachplan Naturschutz sowie die dementsprechend getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

4. Landschaftsplanung in der Bauleitplanung (Fachbeitrag Naturschutz)

Durch die Ausweisung von Baugebieten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschaffen. Baugebiete stellen eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen dar, wodurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nachhaltig tangiert werden kann.

Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zur Konfliktminderung notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Daher sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes gemäß § 14 BNatSchG im Fachbeitrag Naturschutz darzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen und zu integrieren.

Um diese Zielvorstellungen und Entwicklungen gemäß aufzuzeigen und entsprechende naturschutzfachliche landespflegerische Ziele zu entwickeln, sind folgende Schritte zu vollziehen:

- Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft;
- Erarbeitung der landespflegerischen Zielvorstellungen;
- Erstellung der landespflegerischen Festsetzungen;
- Beschreibung der zeitlichen Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen.

4.1 Standortbedingungen / Grundlagenermittlung / Bestandsermittlung

Naturräumliche Einheit: Morbacher Mulde

Geologischer Aufbau: Pleistozän

Oberflächengestalt: 485 – 471 m über NN

Bodenverhältnisse: unterdevonische Tonschiefer

Wasserkreislauf: Im Plangebiet bildet der Hirschbach gefällemäßig den Hauptvorfluter.

Bioklimatische Verhältnisse: Das Plangebiet und seine Umgebung gehören zum Klimabezirk Hunsrück und werden durch einen atlantisch bestimmten Witterungsverlauf geprägt. Die Niederschläge betragen im Jahresmittel ca. 750 mm, die mittlere wirkliche Lufttemperatur liegt im Januar bei - 1° C, im Juli bei ca. 16° C. Die Winde kommen vorherrschend aus Südwesten bis Westen (Klimaatlas von Rheinland-Pfalz, Bad Kissingen, 1957). Lokalklimatisch stellen die Grünlandbereiche und Ackerflächen des Plangebiets Kaltluftentstehungsbereiche dar, über denen in klaren und windstillen Nächten sich die bodennahen Luftschichten abkühlen und bei ausreichender Mächtigkeit der Geländeneigung folgend hangabwärts in die Grabenmulden (Kaltluftabflurrinnen) abfließen. Dabei leistet die abfließende Kaltluft theoretisch einen Beitrag zur Durchlüftung der Ortslage. Aufgrund der windexponierten Lage der Ortschaft, der geringe Reliefenergie, sowie der allgemein geringen bioklimatischen Belastung im ländlichen Raum sind diese Effekte jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Pflanzen- und Tierwelt: Das Plangebiet unterteilt sich in zwei annähernd gleichgroße Hälften, wovon die nördliche Hälfte als Acker und die südliche Hälfte (bereits erschlossener 1. Bauabschnitt) als Grünland genutzt wird. Nach Nordosten wird das Plangebiet durch einen asphaltierten Wirtschaftsweg begrenzt. Parallel zu diesem Wirtschaftsweg wird ein ca. 1 bis 2 m breiter Streifen des Ackers als Gemüsebeet genutzt. Nach Süden schließt sich das vorangegangene Neubaugebiet an. Es schließen sich jenseits des asphaltierten Wirtschaftswegs, sowie nach Nordosten große Grünlandparzellen an. Dabei handelt es sich in der Regel um gedüngte Glatt- haferwiesen auf mittleren Standorten, die stellenweise kleinflächig Feuchtezeiger und in den Randbereichen Trockenheitszeiger sowie die üblichen Ruderalarten aufweisen. Jenseits der Landesstraße schließen sich ebenfalls ein krautreicher Graben sowie im folgenden Hangbereich Acker- und Wiesenflächen an. Ab Höhe der Einmündung des asphaltierten Wirtschaftswegs auf die L 190 beginnt eine dichte, zweizeilige Windschutzhecke, die die Straße auf der westlichen Seite bis zum Ausiedlerhof und darüber hinaus bis zu den Waldbereichen beim Bahnhof Hirschfeld begleitet. Detaillierte tierökologische Untersuchungen wurden im Rahmen der Planungsarbeiten nicht durchgeführt. Während der Bestandsaufnahme wurden im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung Grünfink, Blaumeise, Amsel, Kohlmeise, Feld- Haussperling und die Elster beobachtet. Diese Tierarten weisen alle eine breite Lebensraumamplitude auf, bevorzugen sowohl Siedlungsbereiche und das umgebende Offenland, wobei Gehölzbestände in Offenlandbereichen und die Waldrandnähe eine wesentliche Rolle spielen.

Geschützte oder wertvolle Biotope, Schutzgebiete: Im Plangebiet selbst und seinem Umfeld befinden sich keine ausgewiesenen oder geplanten Wasser- oder Naturschutzgebiete. Erst ca. 500 bis 1.000 m nordwestlich sind im Bereich des Bahnhofs zahlreiche Bodendenkmäler vorhanden. Aufgrund der relativ großen Entfernung besteht hier jedoch kein Wirkungszusammenhang mit den Plangebietsflächen. Unmittelbar südlich der Ortslage Hirschfeld beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Hochwald-Idarwald mit Randgebieten"; die Ortslage selber liegt jedoch außerhalb des Schutzgebiets.

Landschaftsbild: Die Mulden im Nahbereich der Ortslage Hirschfeld sind durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei selbst in den flachen Hang und Kuppenlagen auch Grünlandnutzung anzutreffen ist. Das Verhältnis zwischen Ackerbau und Grünland beträgt ungefähr 1 : 1. Die Schläge sind relativ groß; gliedernde Gehölzstrukturen wurden weitestgehend entfernt. Lediglich im Bereich der Weideflächen entlang des Grabens nordöstlich von Hirschfeld existieren noch einzelne Gehölze bzw. kleine Gehölzgruppen. Ebenso entfaltet die Windschutzpflanzung entlang der L 190 raumgliedernde Wirkung. Von Wahlenau bzw. der B 50 sowie von Teilabschnitten der B 327 und der L 190 aus ist das Plangebiet aufgrund seiner exponierten Lage vollständig einsehbar. Lediglich nach Süden ist die Plangebietsfläche durch die alte Ortslage visuell abgeschirmt. Die alte Ortslage selbst ist ebenso wie die nordöstlich liegende Ortschaft Wahlenau relativ gut eingegrünt. Der Horizont wird in der Regel, abgesehen von dem Höhenrücken nordöstlich von Wahlenau (ausgeräumte Ackerflächen) durch Wälder gebildet. Im Süden dominiert der ca. 745 m hohe Idar-Kopf, der vollständig bewaldet ist und sich in einem Höhenzug nach Südwesten fortsetzt. Von diesem sehr hoch gelegenen Hangbereich sind die Plangebietsflächen ebenfalls einzusehen. Da im Geltungsbereich und seinem Umfeld keine besonderen Freizeiteinrichtungen existieren und aufgrund der intensiven Nutzung kein besonderes Natur- oder Landschaftserlebnis vermittelt werden kann, besitzen sie auch für

die Einwohner keine Erholungsfunktion. Zudem liegt die gesamte Ortslage samt der Plangebietsflächen im Lärmschutzbereich des Flughafens Hahn, der im Rahmen der Konversion zu einem Zivilflughafen ausgebaut worden ist. Die Start- und Lande- richtung verläuft parallel zur Hunsrückhöhenstraße in Südwest und Nordost- Richtung, so dass die gewöhnlichen Flugschneisen den Geltungsbereich des Be- bauungsplans unmittelbar tangieren.

Nutzungsstruktur: Die nicht bebauten Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

4.2 Voraussichtliche Entwicklung von Natur und Landschaft / Natürliches Wir- kungsgefüge

Das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung mit den ge- genseitigen Wechselbeziehungen der verschiedenen Landschaftsfaktoren, Geolo- gie, Boden, Klima, Wasserhaushalt und Pflanzen- und Tierwelt, ist durch die anthro- pogene Nutzung stark beeinflusst. Unter Berücksichtigung der bestehenden Nut- zungen ist nicht davon auszugehen, dass sich die beschriebenen Standortfaktoren, insbesondere die Vegetationsstrukturen, verändern.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist auf Grund der intensiven landwirtschaft- lichen Nutzungen als mäßig naturnah zu bezeichnen.

Auf Grund der vorhandenen Nutzungsstruktur und der Nähe der Ortslage sind die Flächen jedoch stark antropogen überformt.

4.3 Bewertung / Empfindlichkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Potentiale

Die allgemein gültigen "Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege" sind im § 1 des BNatSchG benannt. Sie können als Leitbild für die landespflegerischen Ziel- vorstellungen in der Bauleitplanung herangezogen werden.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit werden die Beschreibung, die Bewertung und das Entwicklungspotential auf die einzelnen Funktionen bezogen, die im Plangebiet vorkommen.

Die Bewertung der einzelnen Biotope erfolgt anhand einer auf Rheinland-Pfalz be- zogenen Skala, die von *fehlend* über *sehr gering*, *gering*, *mittel*, *hoch* bis *sehr hoch* reicht.

4.3.1 Arten- und Biotopschutz

Die Zielvorgaben für den Arten- und Biotopschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz definiert. Das Arten- und Biotopschutzpotential beschreibt die Eignung und Empfindlichkeit der Landschaft, die Lebensmöglichkei- ten der einheimischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft und in Ihrer natürlichen Lebensgemeinschaft zu gewährleisten.

"Leitziel für den Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt, die Entwicklung und die Wie- derherstellung von Biotopsystemen, die das Überdauern der planungsraumspezifi- schen Vielfalt an Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften gewährleisten, die die wesentlichen Zeugnisse der erd- und naturgeschichtlichen sowie der kultur- landschaftlichen Entwicklung repräsentieren und für Forschung und Wissenschaft bedeutsame Objekte aufweisen." (Zitat aus: Landesamt für Umweltschutz und Ge- werbeaufsicht; Rheinland-Pfalz; Landschaftsplanung Speicher; Oppenheim 1992)

Beschreibung:

Wie beschrieben, handelt es sich bei dem Plangebiet überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen am nördlichen Rand der Ortslage von Hirschfeld. Im Plangebiet selbst sind keine Gehölzbestände vorhanden.

Bewertung:

Von **geringer** Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential sind die beschriebenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Entwicklungspotential:

Eine Entwicklung von seltenen Biotopflächen wie z.B.: Halbtrockenrasen, Seggenriede oder Borstgrasrasen, ist auf Grund der Standortverhältnisse innerhalb des Plangebietes nicht möglich.

Zur Verbesserung des Arten- und Biotopschutzpotentials müssen Vernetzungsstrukturen aufgebaut werden, durch entsprechende Pflanzstreifen und gezielte Einzelbaum- und Baumgruppenbepflanzungen, damit Verbindungskorridore geschaffen werden.

4.3.2 Landschaftsbild / Erholung

Die Zielvorgaben sind im Bundesnaturschutzgesetz definiert. "Leitziel für das Landschaftsbild ist die Erhaltung / Entwicklung einer raumspezifischen Vielfalt natur- und kulturbedingter Elemente, die den verschiedenen Anforderungen an die Erlebnis- und Erholungsqualitäten gerecht werden.

Beschreibung:

Wie bereits dargelegt, stellt das Plangebiet eine leicht nach Süden geneigte, exponierte Fläche oberhalb der Ortslage dar. Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Hirschfeld. Das Landschaftsbild prägende Gehölzbestände sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Ebenfalls sind im Umfeld keine besonderen Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorhanden.

Bewertung:

Durch die Nähe des Planbereiches zur Ortslage handelt es sich um einen Bereich der antropogen beeinflusst ist. Auf Grund dieser Strukturierung des Planbereiches ist von einer **geringen Wirkung** für das Landschaftsbild und für das Erholungspotential des Landschaftsraumes auszugehen.

Entwicklungspotential:

Durch randlichen Bepflanzungen entlang der Plangebietsgrenze und die Pflanzmaßnahmen auf den übrigen Freiflächen wird das Plangebiet optisch aufgelockert und in die angrenzenden Flächen des vorangegangenen Neubaugebietes integriert. Durch diese Maßnahmen werden Verbesserungen für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung erreicht.

4.3.3 Klima / Luftqualität

Die Zielvorgaben sind im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz definiert. "Generelles Ziel für das Potential Klima / Luftqualität ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung."

Beschreibung:

Wie bereits beschrieben fällt abfließende Kaltluft durch die windexponierte Lage nur unwesentlich an. Diese kann jedoch ungehindert durch den Talraum des Hirschbaches abfließen. Auf Grund der Flächengröße des Plangebietes handelt es sich ebenfalls nicht um einen klimahygienischen Ausgleichsraum.

Bewertung:

Das Plangebiet selbst, hat für das Klimapotential nur **geringe** Bedeutung, da nur geringfügig Kaltluft entstehen kann.

Entwicklungspotential:

Durch zusätzliche Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ist eine Steigerung der Frischluftproduktion und somit eine geringfügige Verbesserung für das Klima möglich.

5. Planinhalte

5.1 Städtebauliche Zielvorstellung

Die Ortsgemeinde Hirschfeld beabsichtigt zur Eigenentwicklung Wohnbaulandflächen auszuweisen. Begünstigt wird die Nachfrage durch die gute Anbindung des Ortes an das überregionale Straßennetz. Ziel dieser Planung ist es die Orts- und Landschaftsstrukturen sowie das Ortsbild durch die Ausweisung der Baufläche nicht zu beeinträchtigen.

Das geplante Wohngebiet fügt sich an das bestehenden Ortsbild am Rand der Ortslage ein, durch die vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen werden vorhandene Potentiale aufgewertet und verbessert.

5.2 Erschließung

Die Anbindung des Plangebietes an die äußere Erschließung erfolgt über die vorhandene Erschließungsstraße "Auf dem Haaskopf". Das Plangebiet selbst wird über 2 Sackgassen erschlossen.

5.3 Bauliche Nutzung

Die bebaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgelegt.

Konkret wird als Art der baulichen Nutzung für das Plangebiet die folgenden Festsetzungen getroffen:

"ALLGEM. WOHNGBIET" nach § 4 BauNVO, die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 4 (Gartenbaubetriebe) und Ziffer 5 (Tankstellen) BauNVO sind im Plangebiet nicht zulässig.

5.4 Landespflegerische Zielvorstellung

Nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen. Das Aufzeigen entsprechender Lösungsansätze ergibt sich aus § 15 Bundesnaturschutzgesetz für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung.

5.4.1 Landespflegerische Zielvorstellung ohne Berücksichtigung der Bebauung

Folgende landespflegerischen Zielvorstellungen ohne Berücksichtigung der Bebauung sind zu nennen:

- Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und Extensivierung,
- Ergänzende Bepflanzungsmaßnahmen zur Verbesserung der Potentiale,
- Erhalt und Entwicklung der Ruderalflächen.

5.4.2 Landespflegerische Zielvorstellung unter Berücksichtigung der Bebauung

Nachfolgend werden die landespflegerischen Zielvorstellungen formuliert, wobei grundsätzlich die vorhandenen Vegetationsstrukturen weitestgehend erhalten und bei der Planung berücksichtigt werden.

- **Einbindung, Durchgrünung und Gestaltung** des Plangebietes mit heimischen Laubgehölzen.

- **Anlage** von Einzelbaumbepflanzungen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung des Plangebietes;
- **Anlage** von heckenartigen Bepflanzungen zur räumlichen Trennung und zur inneren Durchgrünung des Plangebietes;

5.5 Landespflegerische Festsetzungen

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ,ein Stammumfang von 14/16 cm, für Obstbäume eine Stammhöhe von 160/180 cm und für Sträucher eine Höhe von 60 bis 100 cm. Die Gehölze sind artgerecht zu unterhalten; ausgefallene Bäume sind nachzupflanzen.

Als Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind folgende Festsetzungen zur Realisierung der Zielvorstellungen erforderlich:

Randliche Eingrünung - Ordnungsbereich A

Im Ordnungsbereich A ist zur landschaftlichen Einbindung des Plangebiets, sowie als Windschutz eine 6 m breite mehrreihige dichte Gehölzpflanzung anzulegen. Dazu sind je 100 m² mindestens 25 Sträucher und 5 Bäume zu pflanzen. Zusätzlich ist beidseitig ein 2 m breiter Krautsaum durch freie Sukzession zu entwickeln.

Bei der Anpflanzung der Gehölze ist auf eine heterogene Artenzusammensetzung zu achten. Um einen möglichst gestuften Aufbau zu erhalten, sind dabei die höher wachsenden Bäume und Sträucher in die mittleren Reihen, die niedriger wachsenden Sträucher in die Randbereiche zu pflanzen. Vorteilhaft ist, besonders die schwachwüchsigen Arten jeweils zu dritt bis fünft nebeneinander zu pflanzen, damit sie nicht durch Nachbarn ganz unterdrückt werden. Zusätzlich zur Gehölzpflanzung ist beidseitig ein zwei Meter breiter Krautsaum durch freie Sukzession zu entwickeln. Die Hecke ist im Abstand von 5 bis 10 Jahren durch Einzelstammentnahme oder Auslichtungsschnitte einzelner Gehölze zu pflegen. Diese Maßnahmen sollten räumlich und zeitlich gestaffelt durchgeführt werden, damit die Hecke ihre Windschutz- und Biotopfunktion jederzeit erfüllen kann. Die Saumbereiche sind extensiv zu pflegen, d. h. zu möglichst großen Anteilen nur sporadisch (alle drei bis vier Jahre nach der Samenreife) zu mähen und dadurch auf Dauer gehölzfrei zu halten. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, um durch Nährstoffentzug eine zusätzliche Eutrophierung zu vermeiden. Die Durchführung der Pflegemaßnahmen durch die einzelnen Grundbesitzer sollte entsprechend koordiniert werden.

Innere Durchgrünung - Ordnungsbereich B

Zur inneren Durchgrünung des Plangebiets sind im Ordnungsbereich B größere (mehrreihige) Gehölzgruppen anzupflanzen. Dabei sind die Gehölzgruppen kulissenartig gestaffelt anzulegen, um einerseits einen gewissen Sichtschutz und andererseits einen Luft- und Artaustausch zu gewährleisten. Je 100 m² sind mindestens 20 Sträucher und 5 Bäume II. Größenordnung zu pflanzen. Die verbleibenden Zwischenräume und Randbereiche sind durch freie Sukzession zu entwickeln.

Auf die Anpflanzung von Bäumen I. Größenordnung in diesen Bereichen wird verzichtet, um eine großflächige Verschattung der nördlich angrenzenden Baugrundstücke zu vermeiden. Die Zwischenräume und Randbereiche sind auch hier durch freie Sukzession zu artreichen Krautbeständen zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Die Pflege der Gehölze und der Krautsäume ist analog den Angaben zum Ordnungsbereich A durchzuführen

Gehölzpflanzung - Ordnungsbereich C

Zur vorläufigen randlichen Eingrünung und späteren inneren Durchgrünung ist im Ordnungsbereich C eine 4 m breite, zwei- bis dreireihige Gehölzpflanzung anzulegen. Dazu sind je 100 m² mindestens 25 Sträucher und 5 Bäume II. Größenordnung zu pflanzen. Zusätzlich ist auf der Außenseite ein 2 m breiter Krautsaum durch freie Sukzession zu entwickeln.

Die Pflege der Hecken und Säume erfolgt hier ebenfalls analog zu den Angaben aus Ordnungsbereich A.

Straßenbäume

Ebenfalls zur inneren Durchgrünung sowie zur Gestaltung des Straßenraumes sind im Abstand von ca. 30 m einheimische standortgerechte Laubbäume einer Art entlang der Straße zu pflanzen.

Dabei hat die Größe der Baumscheiben mindestens 4 m² zu betragen, da nur so eine hinreichende Belüftung und Bewässerung des Wurzelbereichs möglich ist. Die Bäume sind so zu pflanzen, dass eine Beschädigung der Baumkronen und des Wurzelbereichs durch Pkw-Verkehr nicht eintritt. Sie müssen einen Mindeststammumfang von 14/16 cm aufweisen.

Hausbäume

Je Baugrundstück ist mindestens ein heimischer Laubbaum oder regionstypischer Obstbaum zu pflanzen. Anpflanzungen innerhalb der Ordnungsbereiche können darauf nicht angerechnet werden.

Externe Ausgleichsfläche

Als zusätzliche landespflegerische Ersatzmaßnahme ist im Bereich der Südostecke der Parzelle 54/8 ein vom Waldverband freigestelltes Feldgehölz mit Extensivwiesenbereich zu entwickeln. Da sich diese Fläche in einem Abstand von mehr als 300 m zum Plangebiet befindet wurde zur rechtlichen Absicherung der Maßnahme der gesonderte Bebauungsplan "Neben Friedheck" aufgestellt. Die durchzuführenden Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt und in der zugehörigen Begründung erläutert.

Die Maßnahmen auf den Grünflächen sind, in der, auf die Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode, durchzuführen.

Liste heimischer Gehölzarten

Bäume I. Größenordnung

Acer platanooides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Fraxinus excelsior	-	Esche
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur	-	Steileiche
Tilia cordata	-	Winterlinde

Bäume II. Größenordnung

Acer campestre	-	Feldahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Crataegus laevigata	-	Zweiggriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
Malus sylvestris	-	Apfel
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Sträucher

Acer campestre	-	Feldahorn
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hundsrose
Rubus fruticosus	-	Brombeere
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Schneeball

5.6 Flächenbilanzierung

Flächenermittlung nach Planung:

Bruttobaulandfläche:	1,76 ha
Nettobaulandfläche (WA-Gebiet):	1,49 ha
Bebaubare Fläche (NBF x 0,45):	0,67 ha
Verkehrsfläche:	0,19 ha
Öffentliche Grünflächen	0,30 ha
Private Grünfläche mit Pflanzbindung:	0,41 ha
Versiegelte Fläche nach Planung:	0,86 ha
Fläche des Kompensationsbedarfes:	0,86 ha

Kompensation:

Randliche Eingrünung - Ordnungsbereich A

$$0,23 \text{ ha} \times 1,25 = 0,29 \text{ ha}$$

Innere Durchgrünung - Ordnungsbereich B

$$0,18 \text{ ha} \times 1,25 = 0,23 \text{ ha}$$

Gehölzpflanzung - Ordnungsbereich C

$$0,07 \text{ ha} \times 1,25 = 0,09 \text{ ha}$$

Externe Kompensationsmaßnahme - Bebauungsplan "Neben Friedheck"

$$0,22 \text{ ha} \times 1,50 = 0,28 \text{ ha}$$

Gesamtsumme = 0,89 ha

Kompensationsüberschuss: 0,03 ha

Gemäß dem Ergebnis der vorangegangenen Bilanzierung ist das festgestellte Defizit als geringfügig zu erachten und zu vernachlässigen. Somit ist der Eingriff durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

5.7 Verwendung von Erdaushub

Der vorhandene Mutterboden ist bei den Erschließungsarbeiten so zu behandeln, dass keine Verluste entstehen und eine Verwendung in den Grünflächen vorgenommen werden kann.

Sollten überschüssige Erdaushubmasse anfallen können diese auf der Erdaushubdeponie des Rhein-Hunsrück-Kreises in Sohren entsorgt werden.

6. Wasserver- und Entsorgung

6.1 Wasserversorgung

Allgemeines:

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist bereits durch bestehende Anschlüsse an das Rohrleitungsnetz der Verbandsgemeinde Kirchberg gesichert.

6.2 Entwässerung

Allgemeines

Die Ortslage Hirschfeld ist im Mischsystem entwässert und ist über einen Verbindungssammler an die zentrale Gruppenkläranlage Rhaunen angeschlossen.

Das Plangebiet wird entsprechend der vorliegenden Entwässerungsplanung des Ingenieurbüros Imig, Liederbach, Stand Januar 1997 im modifizierten Mischsystem. Der 1. Bauabschnitt ist bereits hergestellt und teilweise bebaut.

Schmutzwasser

Die Ortsgemeinde Hirschfeld ist an die zentrale Gruppenkläranlage in Rhaunen angeschlossen. Damit ist auch für das Plangebiet eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt. Die Entsorgung der Abwässer ist durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz in der Straße "Auf dem Haaskopf" vorgesehen.

Regenwasser

Die anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer werden in den rückwärtigen Grundstücksbereichen, Grünflächen der Ordnungsbereich A, B und C bereits jetzt und auch für künftige Erweiterungen innerhalb des Plangebietes versickert oder verwertet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer für die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen als Brauchwasser genutzt werden können. Dies wäre gleichzeitig ein Beitrag zum sparsameren Umgang mit Trinkwasser. Die Brauchwassernutzung ist dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Träger der Ver- und Entsorgung von Wasser und Abwasser anzuzeigen. Ebenfalls sind mit dem Träger der Ver- und Entsorgung die entsprechenden Details für die Brauchwassernutzung (Teilbefreiung, Schmutzwasserzähler, usw.) zu regeln.

Überschüssiges nicht verwertbares, unverschmutztes Regen- bzw. Oberflächenwasser wird, wie vorstehend bereits erwähnt, in dezentralen Anlagen, gem. ATV A 138 in den Grünflächen des Plangebietes versickert. Wenn die Speicherkapazität dieser Anlagen erschöpft ist, werden die überschüssigen, nicht verwert- und versickerbaren Niederschlagswässer der Grünflächen Ordnungsbereich B und C in den Mischwasserkanal eingeleitet werden. Die überschüssigen Niederschlagswässer aus den Grünflächen des Ordnungsbereiches A werden mittelbar über Straßenseitengräben der L 190 dem Hirschbach zugeleitet.

Um die anfallende Niederschlagswassermenge gering zu halten, sollte die versiegelte Fläche minimiert werden, dies kann durch wasserdurchlässige Materialien bei der Befestigung von Stellflächen, sowie durch Dachbegrünungen erfolgen.

7. Immissionssituation

Strassenverkehr:

Innerhalb der Ortslage Hirschfeld verläuft die L 190.

Der äußerste zur Bebauung zulässig bebaubare Punkt des Plangebietes befindet sich in einem Abstand zur L 190 von ca. 20 m.

Die Verkehrsbelastung für die L 190 in der Ortslage Hirschfeld wurde mit DTV 1.100 Kfz/24 h, davon anteilig 5,0 % Güterverkehr und 3,0 % Schwerverkehr angenommen.

Ausgehend von diesen Werten wurde eine Schalltechnische Berechnung gem. RLS 90 vorgenommen, siehe folgende Anlagen. Durch die klassifizierte Straße ergeben sich für das Plangebiet geringfügige Überschreitungen für den Nachtwert der zulässigen Immissionspegel.

Die normale Isolierverglasung, die nach Wärmeschutzverordnung für den Einbau in Wohngebäuden vorgesehen ist, entspricht automatisch der Schallschutzklasse II. Dadurch wird bei den ermittelten Außenpegeln eine hinreichende Dämmung des Innenpegels ermöglicht, da Fenster der Schallschutzklasse II bis zu einem Außenpegel von etwa 60 dB (A) ausreichen, um für die Hausbewohner eine angemessene Wohnruhe erzielen zu können.

Weiterführende Maßnahmen bezüglich des Schallschutzes erscheinen aufgrund der ermittelten Überschreitung der Orientierungswerte nicht angemessen, da diese einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern müssen.

Pegelminderungen könnten mit vertretbarem Aufwand durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der L 190 erzielt werden. Darüber hinaus ist eine gewisse Schirmwirkung durch entsprechend dichte Bepflanzung auf dem Schutzstreifen zwischen L 190 und angrenzender Bebauung zu erzielen.

Gewerbe/Landwirtschaft/Sportstätten:

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich weder Gewerbebetrieb, landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe, noch Sportstätten, so dass hier keine Beeinträchtigungen der angestrebten Wohnnutzung zu erwarten sind.

Luftverkehr:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem Abstand von ca. 4,0 km zum Flughafen Frankfurt-Hahn, außerhalb der Lärmschutzzone 2 des Flughafens Hahn vom 24.22.1977, geändert am 25.07.1983.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Plangebiet um ein lärmempfindliches Gebiet handelt. Durch den Verkehr am Flughafen Frankfurt-Hahn kann eine Störung durch Fluglärm nicht ausgeschlossen werden.

Ein aus der Betriebsgenehmigung für den Flughafen Hahn resultierender Anspruch auf Einbau oder Erstattung von Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Flughafenbetreiber besteht nicht.

Schalltechnische Berechnung nach RLS 90

Anlage 1

Verfahren: "lange, gerade" Fahrstreifen

Emissionsort: L 190

Immissionsort: Bebauungsplan "Auf dem Haaskopf", OG Hirschfeld

Klassifizierte Straße:

Verkehrsbelastung DTV: 1100 Kfz/24h aus Verkehrszählung: 2005
1184 Kfz/24h Prognose: 2025
 Anteil GV: 5,00 % Anteil SV: 3,00 %

Zul. Höchstgeschwindigkeit: PKW: 100 km/h LKW: 60 km/h

Entfernung s: 20 m Gefälle: 4 %

Höhen: h_{ge} : 0,5 m h_{gi} : 1,5 m
 h_m : 1 m

Maßgebende Verkehrsstärke M tags: 68 Kfz/h nachts: 12 Kfz/h

Maßgebende Lkw-Anteile p: tags: 4,01 % nachts: 7,82 %

Mittelungspegel $L_m(25)$: tags: 56,86 dB(A) nachts: 50,24 dB(A)

Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeit D_v :

tags: -0,3 dB(A) nachts: -0,45 dB(A)

Korrektur D_{stro} für unterschiedliche Straßenoberflächen: 0,00 dB(A)

Zuschlag für Steigung und Gefälle über 5 %, D_{stg} : 0 dB(A)

Emissionspegel $L_{m,e}$: tags: 56,56 dB(A) nachts: 49,79 dB(A)

Pegelländerung D_s : 2,58 dB(A)

Pegelländerung D_{bm} : -2,63 dB(A)

Beurteilungspegel L_r : tags: 56,51 dB(A) nachts: 49,74 dB(A)

Immissionsgrenzwert: Gebietscharakter: Wohngebiet
 tags: 59,00 dB(A) nachts: 49,00 dB(A)

Die Immissionsgrenzwerte werden im Nachtwert geringfügig überschritten.

8. Kosten

Die Baulandfläche des geplanten Baugebietes wird als Allg. Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Die Nettobaulandfläche beträgt 14.854 m² und ist in 20 Bauplätze aufgeteilt.

Für befestigte Verkehrsflächen sind ca. 1.946 m² als Gehwege und Straßenverkehrsfläche, ausgewiesen. Es sind öffentliche Grünflächen von ca. 756 m² Größe eingeplant.

Die Bruttobaulandfläche beträgt ca. 17.556 m².

Die Erschließungskosten betragen ca. 405.000,00 €.

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
JAKOBY + SCHREINER

Kirchberg, den 02.05.16

.....
Unterschrift

Ortsgemeinde Hirschfeld

Hirschfeld, den

.....

Elz, Ortsbürgermeister